



Datum 08.10.2021  
Zahl VL5-WA-839/2000 (003/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Nina Homar  
Telefon 050 536-61252  
Fax 050 536-61341  
E-Mail bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:  
**Wassergenossenschaft  
FÜRNITZ und UMGBUNG, Fürritz;  
Änderung der Satzungen;**

## B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land entscheidet in oa. Angelegenheit über den Antrag auf Satzungsänderung der Wassergenossenschaft „Fürnitz und Umgebung“ in der Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee vom 07.07.2009 bzw. 13.09.2021 wie folgt:

### **S p r u c h :**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 Abs. 1 lit. e und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F. wird die Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 02.04.1982, Zahl: 8Wa-240/1/82, bewilligten Satzung der Wassergenossenschaft „Fürnitz und Umgebung“ in Bezug auf § 8 „Die Genossenschaftsversammlung“ – Punkte (2) und (4) sowie § 9 „Aufgaben der Genossenschaftsversammlung“ – Punkte 3.), 4.) und 5.)

**g e n e h m i g t**

und haben diese Bestimmungen der Satzung nunmehr wie folgt zu lauten:

### **§ 8 Die Genossenschaftsversammlung**

(2) Der Obmann hat die Genossenschaftsversammlung alle 2 Jahre wenigstens einmal – die Kassaprüfung erfolgt aber jährlich – und außerdem auf Verlangen des Ausschusses oder von einem Fünftel der Genossenschaftsmitglieder, berechnet nach den Bewertungseinheiten, einzuberufen.

(4) wird ersatzlos gestrichen. ... 30' umwenden ...

### **§ 9 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

- 3.) Aus ihren Mitgliedern den Ausschuss auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
- 4.) Die Mitglieder der Schiedskommission auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
- 5.) Die Mitglieder des Kontrollausschusses auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

### B e g r ü n d u n g :

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 02.04.1982, Zahl: 8Wa-240/1/82, wurden die Satzungen der Wassergenossenschaft „Fürnitz und Umgebung“ bewilligt.

Nunmehr hat die Wassergenossenschaft „Fürnitz und Umgebung“, welche ihren Sitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee hat, mit schriftlicher Eingabe vom 07.07.2009 bzw. vom 13.09.2021 (E-Mail) um die Genehmigung einer Satzungsänderung betreffend § 8 „Die Genossenschaftsversammlung“ – Punkte (2) und (4) sowie § 9 „Aufgaben der Genossenschaftsversammlung“ – Punkte 3.), 4.) und 5.) angesucht.

Gemäß § 77 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. bedürfen Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten wenigstens 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei der hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

Dem durch die Wassergenossenschaft „Fürnitz und Umgebung“ vorgelegten Sitzungsprotokoll vom 08.05.2009 ist zu entnehmen, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gegeben war und die Satzungsänderung wie im Spruch angeführt *einstimmig* beschlossen wurde.

○ Da die Satzungsänderung den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. nicht widerspricht, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheids bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Für den Beschwerdeantrag (samt Beilagen) ist eine Gebühr von € 30,00 auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Homar



Ergeht an:

1. die Wassergenossenschaft FÜRNITZ und UMGEBUNG z. Hd. des Obmannes  
Herrn Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH, St. Job Straße 1, 9586 Fürnitz
2. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Herrn DI. Wilfried ZOBERNIG, im Hause

Ergeht zur gefälligen Kenntnisnahme an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Unterabteilung  
Wasserwirtschaft Villach, im Hause
- b) die Marktgemeinde 9584 Finkenstein am Faaker See
- c) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserbuch,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.